Heidelberger Judo Club e.V.

Mühltalstr. 38

69121 Heidelberg

Satzung des Heidelberger Judo Club e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heidelberger Judo Club e.V.", nachstehend "HJC" genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist in Heidelberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der HJC ist Mitglied im Badischen Judo-Verband und im Badischen Sportbund.

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der HJC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des HJC ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche, geistige und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung von Budo-Sportarten und anderer Sportarten.

Der HJC ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des HJC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HJC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des HJCs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§3 Mitglieder

Mitglied des Clubs kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden.

Mit der Einreichung des Antrages unterwirft sich der Bewerber den Bestimmungen der Satzung. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist nur gültig mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters. Es kann jederzeit die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines ärztlichen Attests verlangt werden.

Über die Aufnahmegesuche aktiver und passiver Mitglieder entscheidet der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart.

§4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Besondere verdienstvolle Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Besonders verdienstvolle Vereinsvorsitzende mit langjähriger Tätigkeit können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können alle sportlichen Einrichtungen des HJC benutzen soweit vom geschäftsführenden Vorstand oder dem technischen Leiter keine anderen Regelungen getroffen werden. Diese sind gegebenenfalls durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben.

Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Einzug erfolgt monatlich jeweils am 8. oder – falls dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt – dem darauf folgenden Bankarbeitstag.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Sonderregelungen können im Einzelfall durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart getroffen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber zu informieren.

Erwachsene aktive Mitglieder sind zusätzlich zu Arbeitsleistungen verpflichtet, soweit diese von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Beschluss ist festzusetzen:

- die Art der Arbeitsleistung
- die Anzahl der Stunden
- der Zeitraum, in dem diese zu erbringen sind
- die H\u00f6he finanzieller Ersatzleistungen, soweit von dem Mitglied nicht die volle Stundenzahl erbracht wird

Grundsätzlich muss das Mitglied die Möglichkeit haben, die Arbeitsleistung an verschiedenen Terminen zu erbringen. Die Bekanntgabe dieser Termine soll möglichst frühzeitig erfolgen, mindestens mit der für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Frist.

Für Mitglieder, die während dieses Zeitraums dem HJC beitreten oder ihn verlassen, hat der geschäftsführende Vorstand Sonderregelungen zu treffen.

§6 Kündigung der Mitgliedschaft

In den ersten 12 Monaten nach der Aufnahme ist eine Kündigung der Mitgliedschaft nicht möglich. Im Übrigen ist die Kündigung zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zulässig. Sie hat schriftlich mit Unterschrift (nicht in elektronischer Form) zu erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie mindestens 2 Monate (Stichtage: 30.04 und 31.10.) vor dem Kündigungstermin dem HJC zugegangen ist.

Sonderfälle entscheidet der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart.

§7 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied z.B. grobe Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder Interessen des Vereins begeht.

Dem Auszuschließenden ist von dem Ausschließungsantrag und seiner Begründung sowie dem Anhörungstermin durch Einwurfeinschreiben Nachricht zu geben. Dabei ist die Nachricht mindestens 7 Tage vor dem Termin abzusenden.

Es steht dem Mitglied frei, sich vor dem Vorstand schriftlich oder mündlich zu verteidigen oder seinen Austritt mit sofortiger Wirkung zu erklären. In diesem Fall ist ein Austritt mit sofortiger Wirkung für das Mitglied zulässig.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand durch Einwurfeinschreiben einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, ist der Beschluss des Vorstands endgültig.

§8 Streichung aus der Mitgliedsliste

Gerät ein Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 3 Monate in Verzug, kann es als Mitglied nach einmaliger Mahnung gestrichen werden. In der Mahnung ist auf diese Folge hinzuweisen. Der Verein ist berechtigt, Mahnzuschläge zu berechnen.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Zum **geschäftsführenden Vorstand** gehören:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

- Schriftführer
- Technischer Leiter

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Jugendwart
- Presse- und Kulturwart

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatz bestimmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt und endet mit Ende der Versammlung, auf der die Wahlen stattfinden.

Vorstandmitglieder können auf Antrag mit 2/3 der Stimmen auf der Mitgliederversammlung abgewählt werden. In diesem Fall hat unmittelbar im Anschluss eine Neuwahl des Vorstandes zu erfolgen.

§11 Vertretungsbefugnis und Aufgaben des Vorstands

Der HJC wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Betrieb sowohl allen sporttechnischen wie wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.

Zum Abschluss von Miet-, Pacht- und Dienstverträgen, sowie für Grundstücksverträge bedarf es eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustande kommt.

Der Kassenwart führt die Bücher über das Vereinsvermögen. Er sorgt für den Eingang der Beiträge und leistet im Einvernehmen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden Zahlungen.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen und Aufgaben an diesen delegieren.

§12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Termin muss mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern kundgetan werden.

Die Kundgabe erfolgt durch Anschlag an der Vereinstafel in den Vereinsräumen und auf der Homepage des HJC.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden; sie werden unter dem Punkt "Anträge" behandelt. Die Aufnahme später eingehender Anträge in die Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Versammlungsleiters oder eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder Auflösung des Vereins sind unmittelbar nach Eingang in gleicher Weise wie die Einladung bekannt zu geben. Bei diesen Anträgen ist die Frist von 14 Tagen zwingend einzuhalten, später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

Über die Anwesenheit und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten zu beurkunden.

§13 Teilnahme- und Stimmberechtigung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Versammlung aufgehoben werden.

Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen; Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§14 Tagesordnung

Der Vorstand beschließt über die vorläufige Tagesordnung. Unterbleibt dieser Beschluss, gilt folgende vorläufige Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Stimmberechtigung
- 2. Genehmigung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 4. Totenehrung
- 5. Bericht des 1. Vorsitzenden
- 6. Bericht des Kassenwartes

- 7. Bericht des technischen Leiters
- 8. Bericht des Jugendleiters
- 9. Bericht der Obleute
- 10. Bericht der Kassenprüfer
- 11. Entlastung des Vorstandes
- 12. Satzungsänderung (soweit Anträge vorliegen)
- 13. Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer, Obleute und evtl. weitere Ämter, nach Bedarf)
- 14. Bericht des 1. Vorsitzenden über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- 15. Anträge
- 16. Verschiedenes

.

§15 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten zu berichten. Über vorgefundene Mängel ist der geschäftsführende Vorstand schnellstmöglich zu unterrichten. Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer ist zulässig.

§16 Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen des HJC werden durch jeweils einen Obmann oder eine Obfrau vertreten. Die Obleute werden auf Vorschlag ihrer Abteilung durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestätigt.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen des HJC entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Auflösung ist zuvor die Obfrau / der Obmann anzuhören.

§17 Auflösung

Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist der 2/3 Beschluss der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§18 Haftung

Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden sowie Sachverluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken kein Versicherungsschutz besteht und die Schäden bzw. Verluste nicht vorsätzlich verursacht wurden.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.04.2013 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 19.04.2013

Peter Mutschler, 1. Vorsitzender